

anzunehmen, oder mehreren in diesem Sinne übernommenen Verpflichtungen durch die Darbringung eines einzigen Messopfers genügen zu wollen. Der von Alexander VII. verurtheilte 10. Satz lautet: „Non est contra justitiam pro pluribus sacrificiis stipendium accipere et sacrificium unum offerre.“ Der Grund hieron liegt zunächst darin, daß die Kirche jeden, auch den leisensten Schein vermeiden will, als ob das Heiligste dazu benutzt werde, sich zu bereichern. Ein fernerer Grund ist der Umstand, daß durch die Annahme eines Stipendiums eine sichere und strenge Rechtpflicht contrahirt wird, die Messe zu personviren. Dieser Pflicht muß also auch gewiß und sicher Genüge geschehen, krafft des Satzes: Obligationi certae non satisfit per impletionem dubiam aut probabilem. Jene Meinung aber, daß die Frucht des hl. Opfers ungeachtet der Theilung auf Mehrere für jeden Einzelnen gleich bleibe, ist, wenn auch „communissime recepta“, doch nicht certa und indubia. — Es ist somit klar, daß Albinus in keinem Falle Eine hl. Messe für 6 Stipendien lesen dürfe.

Was hat er demnach zu thun? Antwort: Er muß entweder alle anderen Stipendien bis auf eines restituiren, oder dieselben (an verschiedenen Tagen natürlich) der Reihe nach personviren. Es versteht sich von selbst, daß jene 5 Brautpaare, für welche am Copulationstage nicht applicirt wird, hierüber zu belehren sind und ihnen die Tage bekanntgegeben werden müssen, an welchen das hl. Opfer nach ihrer Intention wird dargebracht werden.

Ein anderer Ausweg wäre folgender: Albinus könnte den Brautpaaren insgesamt bedeuten, daß er, falls dieselben nichts dagegen einwenden wollen, sowohl am Copulationstage, als auch an 5 anderen, genauer zu bezeichnenden Tagen für Alle appliciren werde. In diesem Falle würden die Einzelnen nicht verkürzt; ja nach der oben erwähnten Ansicht würden sie einen um das sechsfache vermehrten fructus genießen.

Linz.

Professor Dr. M. Fuchs.

XVI. u. XVII. (Neber Taufpathen: 2 Fälle.) I. Anselm, Cooperator in einem vom Geiste des Indifferentismus schon theilweise angesteckten Städtchen, wird zur Vornahme einer Kindstaufe gerufen. Das Kind ist aus gemischter, aber kirchlich eingegangener Ehe. Als Taufpathe wird ein dem A. unbekannter Mann vorgestellt; und da Anselm nicht gewohnt ist, vor der Taufhandlung sich um den Namen des Taufpathen zu erkundigen, so nimmt er ohne weitere Nachfrage die Taufe vor, in der Mei-

nung, es sei Alles in Ordnung. Jedoch bei der Einschreibung des Taufactes ergibt sich, daß der Pathe, ein gewisser Wilhelm, protestantischer Confession ist.

Nun fragt es sich: 1) Kann die Praxis Anselm's, sich vor der Taufhandlung um Namen und Person des beigezogenen Pathen nicht zu erkundigen, gebilligt werden? 2) Kann ein Protestant erlaubter Weise als Taufpathen fungiren und kann im vorliegenden Falle Wilhelm als Pathe eingetragen werden?

Ad 1) Die Praxis Anselm's muß entschieden mißbilligt werden, denn sie widerspricht geradewegs der Vorschrift des Rit. Rom., worin es heißt: „Parochus, antequam ad baptizandum accedat, ab iis, ad quos spectat, exquirat diligenter, quem vel quos susceptores seu patrinos elegerint. . . . ne plures, quam liceat, aut indignos aut ineptos admittat.“ Die Verfehltheit dieser Praxis ergibt sich auch aus den unangenehmen Folgen, die daraus entstehen können.

Ad 2) Ein Andersgläubiger kann nicht erlaubter Weise als Taufpathen fungiren, was schon die Natur und der Zweck dieser kirchlichen Institution lehrt, und das Rit. Rom. ausdrücklich erklärt: „Sciant praeterea parochi, ad hoc munus non esse admittendos infideles aut haereticos“ etc. Wilhelm kann daher keineswegs als Taufpathen, sondern höchstens als Zeuge der Taufhandlung eingetragen werden.

II. Bald darauf wird der nämliche Anselm wieder zu einer Taufe gerufen. Da er im vorigen Falle von seinem Pfarrer eine scharfe Bemerkung erhalten, so will er jetzt vorsichtiger sein und erkundigt sich genau um die Person des Taufpathen. Es wird ihm ein gewisser Robert genannt, der zwar Katholik und ein angesehner, unbescholtener Mann ist, von dem aber das Gerücht geht, daß er seit ein paar Jahren seiner österlichen Pflicht nicht mehr Genüge geleistet habe. Daher erklärt Anselm, er könne den Robert als Taufpathen nicht zulassen, denn wer selbst seine religiösen Pflichten nicht erfüllt, könne auch Andere nicht darin belehren und erfolgreich dazu anhalten. Daraüber große Entrüstung von Seite Robert's und der Eltern des Kindes.

Es entstehen nun folgende Fragen: 1) Gehört Robert zu der Kategorie Derjenigen, welche nach den kirchlichen Vorschriften als Taufpathen nicht zugelassen werden dürfen? 2) Was ist von der Handlungsweise Anselm's zu halten?

Ad 1) Robert gehört nicht zu Denjenigen, die nach den allgemeinen Kirchengesetzen von der Pathenschaft auszuschließen sind. Denn nach dem Rit. Rom. sind nur folgende Klassen von

Personen unzulässig und untauglich: „infideles, haeretici, publice excommunicati, interdicti, publice criminosi, infames, qui sana mente non sunt, qui ignorant rudimenta fidei.“ Robert gehört aber zu keiner von diesen Klassen. Man sage nicht, er sei wegen Vernachlässigung der österlichen Pflicht der Excommunication verfallen; denn die vom vierten Lateran-Concil ausgesprochene Censur ist nicht latae, sondern nur ferendae sententiae, Robert ist also davon nicht betroffen, selbst in dem Falle, daß das Gerücht auf Wahrheit beruht. Und sollten auch, nach dem betreffenden Diöcesanstatut diejenigen ausdrücklich ausgeschlossen sein, die ihre österliche Pflicht vernachlässigen, so wäre Robert doch noch zulässig, weil seine Pflichtversäumnis nur gerüchtweise, nicht aber als notorische Thatsache bekannt ist.

Ad 2) Wir glauben nicht falsch zu urtheilen, wenn wir behaupten, daß Anselm einen unklugen Schritt gemacht hat. Denn nach obiger Auseinandersetzung hätte Anselm durch Zulassung Robert's sich gegen die kirchlichen Vorschriften nicht verfehlt; durch die Zurückweisung aber hat er sich und überhaupt die Diener der Kirche ohne Nothwendigkeit gehässig gemacht; mit anderen Worten, durch die Zulassung hätte er keinen Fehler begangen, durch die Zurückweisung aber hat er sicher einen Fehler begangen. Es wird wohl überhaupt heutzutage, besonders in Städten, nur selten angezeigt sein, einen Pathen unmittelbar vor der Taufhandlung abzuweisen, wenn dessen Unzulässigkeit nicht aus den kirchlichen Vorschriften klar hervorgeht. Der Seelsorger in Städten muß froh sein, wenn er alle klar ausgesprochenen Vorschriften der Kirche durchführen kann. Hiemit ist nicht gesagt, daß der Seelsorger nicht auf alle Weise dahin wirken soll, damit von den Eltern keine wenig geeigneten Pathen gewählt werden; er soll vielmehr jede sich darbietende Gelegenheit dazu benützen, besonders auch das Brautexamen.

Trident.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XVIII. (Die Form des Schlusses bei der Oratio de Venerabili.) Zwei Priester, Fabius und Expeditus sind uneinig über den Schluß der Oratio de SS^{mo} außer der Messe. Ersterer will, die Conclusio habe zu lauten: Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate etc.; Expeditus aber kurzweg: Qui vivis et regnas in secula seculorum. Welcher von Beiden nun hat Recht? Antwort: Prout jacet, nämlich ohne Unterscheidung, keiner von beiden; cum distinctione, hat jedweder zum Theile Recht und Unrecht. Nach der Spendung der heil.